

Muster 1.
Hierzu eine Beilage.
(Zu §. 1).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*

Gemeinde *Dambach.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Anmelderegister Nr. 201.

Anmeldung

des

Tabackpflanzers **Georg Huber** wohnhaft zu **Dambach** über die im Jahre 1880 mit
Taback bepflanzten Grundstücke.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundstücke sind in den Spalten 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalt anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2. Insofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Tabackpflanzler) den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

A. Anmeldung des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke		Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
		Nr.	□ Meter.		
1.	2.	3.		4.	5.
<i>Erster Probeeintrag.</i>					
1.	Am Wege nach Schwedt .	37	56	Im Wohnhaus und in den dazu gehörigen Wirthschaftsräumen.	—
2.	In der Trift	54	01	—	—
	<i>Summe</i>	91	57		
<i>Zweiter Probeeintrag.</i>					
1.	In den Erlen	—	87	—	} <i>Flächensteuer.</i>
2.	Am Galgenberg	1	28	—	
	<i>Summe</i>	2	15		

Dambach, den 7. Juli 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7. Juli 1880.

Eingetragen in das Anmelderegister unter Nr. 201.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.



B. Bei der amtlichen Prüfung ermittelte Flächeninhalt der Grundstücke.		C. Festsetzung der von dem Tabackpflanze nach §. 6 des Gesetzes zu vertretenden Tabackmenge.				D. Festsetzung a) der Flächensteuer, b) der fixirten Gewichtssteuer.
		Festsetzung nach der Blätterzahl.			Festsetzung nach dem Gewicht.	
		Anzahl der Pflanzen Stüd.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen Stüd.	Gesamtblätterzahl Stüd.	Menge des Tabacks kg.	
Nr.	<input type="checkbox"/> Meter.	7.	8.	9.	10.	11.
38	17	13 626 14 000	825	112 414 115 500	—	<p>(Zum zweiten Probeeintrag.)</p> <p>Die Tabacksteuer von den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Grundstücken mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 15 Quadratmeter beträgt:</p> <p>a) zu dem Satz von 2 Pfennig für 1 Quadratmeter,</p> <p>b) bei einem Durchschnittsertrag von . . kg von 1 Ar für . . kg nach dem Satze von . . . Mark für 100 kg</p> <p align="center">4,30 Mark</p> <p>und ist im Sollregister unter Nr. 1 nachgewiesen.</p> <p>(Datum und Unterschrift.) Schwedt, den 29. August 1880.</p> <p align="right">Küsell, Steuereinnnehmer.</p>
53	87	19 554	834	163 080	—	
92	04	33 180 33 554	—	275 494 278 580	—	
—	87	—	—	—	—	
1	28	—	—	—	—	
2	15	—	—	—	—	

Für die Prüfung.

(Datum und Unterschriften.)
Dambach, den 14. August 1880.
Baehr,
Oberkontrolör.
Schulz,
Steueraufseher.

Für die Festsetzung.

(Datum und Unterschriften.)
Dambach, den 14. August 1880.
Baehr, Schulz, Gottwald,
Oberkontrolör. Steueraufseher. Stellvertreter der
Gemeindebehörde.



E. Festsetzung der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Tabackmenge.

Tag der An- schreibung oder Abschreibung.	Der Register oder Beläge		Gegenstand.	Tabackmenge	
	Bezeichnung.	Nr.		nach der Blätterzahl Stück.	nach dem Gewicht kg.
12.	13.	14.	15.	16.	17.
1880.	—	—	I.		
—	—	—	Die zu vertretende Tabackmenge beträgt nach Ab- theilung C Spalte 9 (10)	275 494	—
27. August	Belag	1	Davon sind abzusetzen: in Folge eingetretener Unglücksfälle vor der Verwiegung	45 916	—
20. Oktober	Revisionsregister	384	in Folge Veräusserung vor der Verwiegung	30 000	—
"	Versendungs- schein-Ausferti- gungsregister	10	in Folge Ausfuhr vor der Verwiegung . . .	25 500	—
—	—	—	für Abgang an Bruch und Abfall, berechnet von { 204 078 Blättern { kg	4 591	—
			Zusammen . . .	106 007	—
			Zur Verwiegung sind zu stellen	169 487	—
			II.		
27. September	Verwiegungs- register	33	Zur Verwiegung wurden gestellt: 1. Gruppen	—	39,70
10. Oktober	"	74	2. Sandblätter	15 301	79,70
30. "	"	119	{ 3. Obergut 4. Bruch	152 354	794,00
			—	37,10
			Zusammen . . .	167 655	950,50
			III.		
			Nach I. und II. fehlten bei der Verwiegung . . .	1 832	—
			1 000 gleichartige Blätter wiegen 5,21 kg*), daher Gewicht der fehlenden Blätter*)	—	9,54

*) Nur dann anzugeben, wenn die Festsetzung der zu vertretenden Tabackmenge nach der Blätterzahl erfolgt war.

Von dem zur Verwiegung gestellten Taback im Gewicht von 950,50 kg wurden bei der Verwiegung vernichtet 37,10 kg. Es sind somit dem Tabackpflanzer 913,40 kg Taback in dachreifem trockenem Zustand zur Last zu setzen. Hiervon beträgt das steuerpflichtige Gewicht ($\frac{4}{5}$ der Tabackmenge) 730,72 kg und die Tabacksteuer zu dem Satz von 20 Mark für 100 kg 146,10 Mark.

Wegen Nichtstellung zur Verwiegung sind zu versteuern 9,54 kg. Nach Abzug von $\frac{1}{5}$ verbleiben 7,64 kg. Die Steuer hiervon mit 1,50 Mark ist nachgewiesen im Sollregister unter Nr. 57.

Die amtliche Benachrichtigung über die berechneten Steuerbeträge (Muster 10) ist dem Tabackpflanzer am 2. November 1880 zugestellt worden.

Schwedt, den 2. November 1880.

(Unterschrift).
Küsell, Steuereinnahmer.



Anleitung

für

die Benutzung der Abtheilungen B bis E der Formulare nach Muster 1.

1. Die Spalte 6 ist von dem Steuerbeamten, welcher die Prüfung vorgenommen hat und, falls die Prüfung unter Zuziehung des Gemeindevorstehers oder eines Stellvertreters desselben vorgenommen worden ist (§. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung), von dem betreffenden Gemeindebeamten unter Angabe des Tags der Prüfung zu unterschreiben. Wenn wegen Abweichung des Prüfungsergebnisses von der Anmeldung eine Verhandlung aufgenommen worden, ist dies in Spalte 5 anzumerken.
2. Bei Anwendung der Gewichtssteuer sind die Spalten 7 bis 10 von den Steuerbeamten und den Stellvertretern der Gemeindebehörde, beziehungsweise von den Mitgliedern der Schätzungskommission unter Angabe des Tags der Festsetzung zu unterschreiben.
3. Erfolgte die Festsetzung auf Grund einer verbindlichen Deklaration des Tabackpflanzers (§. 8 des Gesetzes), so sind die Angaben in den gedachten Spalten mit der Ueberschrift „Nach Deklaration“ zu versehen. Die verbindlichen Deklarationen der Tabackpflanzler sind den Anmeldungen beizufügen.
4. In den Spalten 6, 7, 9 und 10 sind aus den auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Zahlen die Summen für sämtliche angemeldeten Grundstücke zu bilden.
5. Kommt die Flächensteuer oder die fixirte Gewichtssteuer in Anwendung, so ist dies in Spalte 5 bei den betreffenden Grundstücken anzumerken und die Steuerberechnung in Spalte 11 aufzunehmen.
6. In der Abtheilung E oder auf einem besonderen, der Anmeldung beizufügenden Bogen sind nach Anleitung der Mustereinträge*) die von dem Tabackpflanzler nach den ursprünglichen Festsetzungen zu vertretenden, die etwa in Folge eingetretener Unglücksfälle u. s. w. abzusetzenden, sowie die zur Verwiegung vorgeführten Tabackmengen der Zeitfolge nach zu buchen und die zur Festsetzung der nach §. 16 Absatz 1 und §. 21 des Gesetzes von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Steuerbeträge erforderlichen Berechnungen vorzunehmen.
7. Die Register oder Beläge, in welchen der verwogene Taback weiter nachgewiesen ist, sind in den Spalten 15 der Verwiegungsanmeldung anzugeben.
8. Der Unterschrift der Beamten ist allgemein die Angabe des Amtskarakters derselben beizufügen, insofern nicht der letztere aus der Angabe der Art der Amtsstelle, wie z. B. bei den nur mit einem Beamten besetzten Steuerämtern, zu entnehmen ist.

*) Die Mustereinträge in Spalte 12 bis 17 und die Note zu III Zeile 2 und 3 auf Seite 346 werden bei dem Druck der Formulare zu den Anmeldungen nicht in die Formulare aufgenommen.

